

VDP / Sachsen-Anhalt e.V.
Otto-von-Guericke-Str. 86a / 39104 Magdeburg

Chancengleichheit durch Bildungsvielfalt

Ministerium für Bildung
des Landes Sachsen-Anhalt
Herrn H. Geyer
Turmschanzenstraße 32
39114 Magdeburg

MAGDEBURG, 29.04.2016

**Stellungnahme des VDP Sachsen-Anhalt zum geplanten Runderlass
„Aufnahme und Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit
Migrationshintergrund an allgemein- und berufsbildenden Schulen
des Landes Sachsen-Anhalt“**

Sehr geehrter Herr Geyer,

ich danke Ihnen für die eingeräumte Möglichkeit der Abgabe einer Stellungnahme zum o.g. Erlassentwurf.

Vom Grundsatz her begrüßt der VDP Sachsen-Anhalt ausdrücklich die Intention des Erlasses, die Aufnahme und Beschulung von Schüler/innen mit Migrationshintergrund an allgemein- und berufsbildenden Schulen in unserem Bundesland verlässlich zu regeln.

Als problematisch empfindet es der VDP Sachsen-Anhalt jedoch, dass der Erlass nur für die „öffentlichen“ Schulen (also Schulen in Trägerschaft von Kommunen, Landkreisen oder des Landes) gelten soll und auf die – durchaus schon vorhandenen – Fälle nicht eingeht, bei denen sich die betroffenen Schüler/innen bzw. deren Eltern um die Beschulung bei einem freien Schulträger bemüht(en).

Es haben auch viele freie Schulträger ein Interesse daran, das Land Sachsen-Anhalt bei der Bewältigung der sog. „Flüchtlingskrise“ zu unterstützen, zumal das Grundgesetz von den freien Schulen ohnehin ausdrücklich verlangt, Schüler/innen nicht nach den Besitzverhältnissen ihrer Eltern zu sondern.

Aktuell erhalten Ersatzschulen in Sachsen-Anhalt zwar – soweit sie finanzhilfeberechtigt sind und soweit dem nicht die Kappungsgrenze des § 18a Abs. 1 S. 2 + 3 SchulG-LSA entgegensteht – für von ihnen aufgenommene Flüchtlingskinder den jeweiligen schulformbezogenen Finanzhilfesatz. Sie erhalten aber keinen Ausgleich für den Schulgeldausfall (in aller

VDP

Verband Deutscher Privatschulen
Sachsen-Anhalt e.V.

Otto-von-Guericke-Str. 86a
39104 Magdeburg

T: 0391 / 731916-0

F: 0391 / 731916-1

VDELSA@t-online.de
www.vdp-sachsen-anhalt.de

Bankverbindung

Deutsche Kreditbank

Konto-Nr.: 107 334 00

BLZ: 120 300 00

Vereinsregister

Amtsgericht Stendal
VR 11611

Regel werden die betroffenen Schülereltern kein Schulgeld zahlen können) und auch – im Gegensatz zu den staatlichen Schulen – keine zusätzliche Unterstützung für die zunächst notwendige Vermittlung der deutschen Sprache.

Selbst wenn Ihr Haus im o.g. Runderlass eine entsprechende Kompensation für die Ersatzschulen bei Aufnahme von Flüchtlingskindern vorsehen würde, würde das Land immer noch im Vergleich zur Einrichtung der Sprachklassen an den staatlichen Schulen entlastet werden (insbesondere vor dem Hintergrund, dass es aktuell immer schwieriger wird, überhaupt noch qualifizierte Deutschlehrer für die Sprachklassen zu finden).

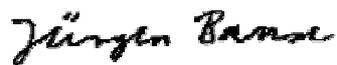
Deshalb regt der VDP Sachsen-Anhalt an,

- 1.) bei der Zuweisung der Kinder auch solche Ersatzschulen zu berücksichtigen, die sich zuvor hierzu bereit erklärt haben,
- 2.) soweit es erforderlich sein sollte, für betroffene Ersatzschulen, die zusätzlich Flüchtlingskinder aufnehmen, die Regelung des § 18a Abs. 1 S. 2 + 3 SchulG-LSA außer Vollzug zu setzen oder diese ganz aus dem Schulgesetz zu streichen und
- 3.) den betroffenen Ersatzschulen zusätzlich zur Finanzhilfe zumindest eine teilweise Kompensation für die entgangenen Schulgelder sowie den zusätzlich notwendigen Deutschunterricht zu gewähren.

Nach meiner Kenntnis werden die Ersatzschulen in verschiedenen Bundesländern in die Beschulung der Flüchtlingskinder genau in der unter 1.) bis 3.) beschriebenen Weise eingebunden.

Gern stehe ich Ihnen für eventuelle Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Banse
- Geschäftsführer -